

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
F3-A-109/001-2011

Bezug	Bearbeiter Dr. Pitzinger	(02742)9005	Durchwahl 13282
-------	-----------------------------	-------------	--------------------

Betrifft
Änderung des NÖ Familiengesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.03.2011
Ltg.-**855/F-12-2011**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf einer Änderung des NÖ Familiengesetzes soll eine Anpassung entsprechend dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft BGBl I Nr. 135/2009 erfolgen.

2. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Novelle gründet in Art. 15 B-VG.

3. Kostendarstellung

Dem Bund, dem Land und den Gemeinden entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen.

4. EU-Konformität / Klimabündnis

Der vorgeschlagene Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen. Es bestehen keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

B. Besonderer Teil

Nunmehr wird ein neuer § 3a im NÖ Familiengesetz eingefügt, der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eingetragene Partnerschaften entsprechend dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft BGBl I Nr. 135/2009 Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz erhalten können. Damit wurde auch den Einwänden aus der Begutachtung Rechnung getragen, die eine Erweiterung der Definition des Begriffs „NÖ Familie“ (§ 3 NÖ Familiengesetz) kritisch beurteilt haben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Familiengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl-Leitner
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung